



NAUTIK
Neue Rechtsregulierung
Aufenthaltsgebührengesetz ("Narodne Novine"¹, Nummer 152/08 und 59/09 – ber.)
- FAQ -

Allgemein

1. Welche Vorteile bringt die neue Rechtsregulierung für Nautiker bezüglich der Bezahlung des Pauschalbetrags der Aufenthaltsgebühr?

Das Ministerium für Tourismus hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Seewesen, Verkehr und Infrastruktur im Rahmen der Vereinfachung der Administration **ein gemeinsames Projekt einer einheitlichen Vignette in die Wege geleitet.**

Mit der Durchführung dieses Projekts werden Aufgaben **vereint**, die sich in der Zuständigkeit des Ministeriums für Seewesen, Verkehr und Infrastruktur sowie der Fremdenverkehrsgemeinschaften befinden, indem den **Nautikern ermöglicht wird alle erforderlichen Verpflichtungen an einer Stelle, schneller, einfacher und mit weniger administrativen Erfordernissen zu erfüllen.** Die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Ministerium für Seewesen, Verkehr und Infrastruktur (Vignette – Bezahlung der Gebühr für die Schifffahrtssicherheit, Leuchtturmgebühr u. a.) und der Fremdenverkehrsgemeinschaft (Vignette – Bezahlung der Aufenthaltsgebühr) an einer Stelle – in den Hafentämtern und deren Nebenstellen wird die Prozedur vereinfacht beziehungsweise wird den Nautikern die Erfüllung der vorgeschriebenen Verpflichtungen erleichtert.

2. Wer ist Zahlungspflichtiger der Aufenthaltsgebühr im Sinne des Gesetzes beziehungsweise wer wird als Nautiker erachtet?

Als Nautiker wird der Eigentümer oder Benutzer von Wasserfahrzeugen sowie jede Person erachtet, die auf diesem Wasserfahrzeug übernachtet.

3. Welche Verpflichtungen müssen von den Nautikern im Jahre 2010 erfüllt werden?

Die Nautiker sind verpflichtet, die Verpflichtungen gegenüber dem Ministerium für Seewesen, Verkehr und Infrastruktur auf dieselbe Weise wie in den vorhergehenden Jahren zu erfüllen, und zwar die Gebühr für die Schifffahrtssicherheit, Nautikkarte und Leuchtturmgebühr. Ferner bezahlen laut System der Fremdenverkehrsgemeinschaften die Nautiker für sich selbst und alle Personen, die auf dem Wasserfahrzeug übernachten einen Pauschalbetrag der Aufenthaltsgebühr, die von der Länge des Wasserfahrzeugs und der Dauer des Aufenthalts der Personen auf dem Wasserfahrzeug abhängt.

4. Welche Verpflichtungen erfüllen die Nautiker gegenüber dem Ministerium für Meer, Verkehr und Infrastruktur?

Die Nautiker bezahlen eine Gebühr für die Schifffahrtssicherheit, die Nautikkarte und Leuchtturmgebühr. Die Preise sind in der Tabelle **VERRECHNUNG DER GEBÜHR FÜR DIE SCHIFFFAHRTSSICHERHEIT (TABELLE)** [>>>link](#) aufgeführt.

5. Wird eine Gebühr an das Ministerium für Seewesen, Verkehr und Infrastruktur für alle ausländische Yachten und Segelboote entrichtet?

¹ Amts- und Gesetzblatt der Republik Kroatien

Die Gebühr wird an das Ministerium für Seewesen, Verkehr und Infrastruktur für ausländische Yachten und Segelboote, die dem Sport und Zeitvertreib dienen und 3 Meter oder mehr betragen sowie jene von weniger als 3 Meter Länge, falls jene eine Gesamtleistung der Antriebsmotoren von 5 kW oder mehr haben, entrichtet. Die Gebühr gilt weder für Wasserfahrzeuge mit Rudern, unabhängig von deren Länge (z.B. Kajak, Paddelboot, Tretboot u. Ä.), Wasserfahrzeuge, die sich in der Obhut im Hafen oder einer anderen bewilligten Stelle in der Republik Kroatien befinden noch für Wasserfahrzeuge, die an Sportwettbewerben teilnehmen oder die sich zum Zwecke der Ausstellung auf Nautikmessen in der Republik Kroatien befinden.

6. Welche Verpflichtungen müssen laut den Bestimmungen der Fremdenverkehrsgemeinschaften erfüllt werden?

Die Nautiker bezahlen die Aufenthaltsgebühr im Pauschalbetrag für ein Wasserfahrzeug von über 5 Metern Länge mit eingebauten Betten, die für Urlaub, Erholung und Kreuzfahrten verwendet werden und welches kein Schiffsobjekt des Nautiktourismus beziehungsweise Schiffsobjekt für Urlaub und Erholung sowie Schiffsobjekt für mehrtägige Kreuzfahrten, auf welchen Dienstleistungen im Nautiktourismus (Charter, Cruising) angeboten werden, ist.

Vignette und dazugehörige Rechnung

7. Was ist ein Nachweis der bezahlten Verpflichtungen?

- a) Für Wasserfahrzeuge bis zu 3 m werden keine Gebühren entrichtet.
- b) Für Wasserfahrzeuge ausländischer Staatsangehörigkeit von 3-5 m Länge (sowie ein Wasserfahrzeug von weniger als 3 Metern, falls es eine Gesamtleistung der Antriebsmotoren von 5 kW oder mehr aufweist) wird eine Gebühr für die Schifffahrtssicherheit, Nautikkarte und Leuchtturmgebühr entrichtet. Als Nachweis über die bezahlte Gebühr wird eine Vignette ausgestellt.
- c) Für Wasserfahrzeuge ausländischer Staatsangehörigkeit von über 5 m Länge und mit eingebauten Betten wird eine Gebühr für die Schifffahrtssicherheit, Nautikkarte, Leuchtturmgebühr und Aufenthaltsgebühr entrichtet. Als Nachweis über die bezahlten Verpflichtungen werden eine Vignette und die dazugehörige Rechnung ausgestellt.
- d) Für Wasserfahrzeuge kroatischer Staatsangehörigkeit von über 5 m und mit eingebauten Betten wird eine Aufenthaltsgebühr entrichtet. Als Nachweis über die bezahlte Verpflichtung werden eine Vignette und die dazugehörige Rechnung ausgestellt.

8. Wo wird die Vignette und die dazugehörige Rechnung ausgestellt?

Die Vignette und die dazugehörige Rechnung wird in den Hafenämtern bzw. deren Nebenstellen ausgestellt. (Liste der Hafenämter und deren Nebenstellen: <http://www.mmpi.hr/default.aspx?id=667>)

Einzahlung des Pauschalbetrags der Aufenthaltsgebühr

9. Wer ist verpflichtet, den Pauschalbetrag der Aufenthaltsgebühr zu bezahlen und wie wird sie entrichtet?

Die Zahlungspflichtigen des Pauschalbetrags der Aufenthaltsgebühr sind Eigentümer oder Benutzer von Wasserfahrzeugen (Nautiker) für sich und alle Personen, die sich in dem Wasserfahrzeug, das für Urlaub, Erholung oder Kreuzfahrten benutzt wird, übernachten. Nautiker sind verpflichtet, einen Pauschalbetrag für die Aufenthaltsgebühr vor dem Auslaufen in den Hafenämtern beziehungsweise deren Nebenstellen zu bezahlen, und zwar wenn sie sich im Wasserfahrzeug in den Häfen des Nautiktourismus beziehungsweise am Liegeplatz im nautischen Teil des Hafens aufhalten und übernachten, der für den öffentlichen Verkehr gemäß der Vorschrift, mit welcher Seegut und Seehäfen reguliert werden, geöffnet ist. Dies gilt im Falle, wenn sich das Wasserfahrzeug in diesen Häfen im ständigen oder vorübergehenden Liegeplatz befindet.

10. Was wird als Übernachtung im Sinne der Bezahlung der Aufenthaltsgebühr für Nautiker erachtet?

Als Übernachtung im Sinne der Bezahlung der Aufenthaltsgebührenpflicht werden Aufenthalt und Übernachtung des Eigentümers oder Benützers des Wasserfahrzeugs und aller sonstigen Personen auf dem Wasserfahrzeug, das für Urlaub, Erholung oder Kreuzfahrten verwendet wird während sich das Wasserfahrzeug in den Häfen des Nautiktourismus befindet beziehungsweise sich am Liegeplatz im nautischen Hafenteil, der für den öffentlichen Verkehr geöffnet ist, falls sich das Wasserfahrzeug in diesen Häfen im ständigen oder vorübergehenden Liegeplatz befindet, erachtet.

11. Wovon hängt die Höhe des Pauschalbetrages der Aufenthaltsgebühr für Nautiker ab?

Die Höhe des Pauschalbetrages der Aufenthaltsgebühr für Nautiker hängt von der Länge der Wasserfahrzeuge und von der Aufenthaltsdauer der Personen, die sich auf dem Wasserfahrzeug befinden, ab.

12. Wie hoch ist der Pauschalbetrag der Aufenthaltsgebühr, welche Nautiker im Jahre 2010 zu entrichten haben?

Der Pauschalbetrag der Aufenthaltsgebühr, welche die Nautiker für das Jahr 2010 zahlen, ist in folgenden Beträgen festgesetzt:

Länge des Wasserfahrzeugs	Zeitraum	Betrag in Kuna
5 – 9 Meter	bis zu 8 Tage	150,00
	bis zu 15 Tage	300,00
	bis zu 30 Tage	400,00
	bis zu 90 Tage	600,00
	bis zu 1 Jahr	1.000,00
9 – 12 Meter	bis zu 8 Tage	200,00
	bis zu 15 Tage	350,00
	bis zu 30 Tage	500,00
	bis zu 90 Tage	650,00
	bis zu 1 Jahr	1.100,00
12 – 15 Meter	bis zu 8 Tage	300,00
	bis zu 15 Tage	400,00
	bis zu 30 Tage	600,00
	bis zu 90 Tage	750,00
	bis zu 1 Jahr	1.300,00
15 – 20 Meter	bis zu 8 Tage	400,00
	bis zu 15 Tage	500,00
	bis zu 30 Tage	700,00
	bis zu 90 Tage	850,00
	bis zu 1 Jahr	1.500,00

Über 20 Meter	bis zu 8 Tage	600,00
	bis zu 15 Tage	800,00
	bis zu 30 Tage	1.000,00
	bis zu 90 Tage	1.300,00
	bis zu 1 Jahr	1.700,00«

VERORDNUNG ÜBER DIE ERGÄNZUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG DER AUFENTHALTSGEBÜHRENHÖHE FÜR DAS JAHR 2010 (NN²Nr. 38/10) >>>[link](#)

13. Für welche Zeitabschnitte können Nautiker den Pauschalbetrag der Aufenthaltsgebühr bezahlen?

Nautiker können den Pauschalbetrag der Aufenthaltsgebühr für folgende Zeitabschnitte bezahlen: bis zu 8 Tage, bis zu 15 Tage, bis zu 30 Tage, bis zu 90 Tage und bis zu 1 Jahr.

14. Was wird den Nautikern ausgestellt, die den Pauschalbetrag der Aufenthaltsgebühr zum ersten Mal entrichten?

Nautiker, die den Pauschalbetrag der Aufenthaltsgebühr zum ersten Mal entrichten wird eine Vignette und eine zugehörige Rechnung für den entsprechenden Zeitraum ausgestellt.

Nautikern, die bereits eine gültige Vignette besitzen wird nur eine Rechnung für den bezahlten Aufenthaltsgebührenbetrag ausgestellt. Nautiker, die keine Vignette besitzen oder falls die Gültigkeit der ihnen vorher ausgestellten Vignette (ausländische Nautiker) abgelaufen ist, müssen in den Hafenämbtern oder deren Nebenstellen eine Vignette ausstellen lassen.

15. Müssen Nautiker eine Vignette kaufen, wenn sie eine Aufenthaltsgebühr zum zweiten Mal oder beim jeden nächsten Mal bezahlen?

Nautikern, die den Pauschalbetrag der Aufenthaltsgebühr zum zweiten Mal oder jedes zweite Mal bezahlen, wird nur eine Rechnung für die neue Aufenthaltsdauer auf dem Wasserfahrzeug ohne Ausstellung einer neuen Vignette ausgestellt.

16. Für welchen Zeitraum gilt die Vignette für Wasserfahrzeuge kroatischer Staatsangehörigkeit?

Für Wasserfahrzeuge kroatischer Staatsangehörigkeit ist der Gültigkeitszeitraum der Vignette unbeschränkt, ausgenommen im Falle der Änderung der technischen Charakteristiken des Wasserfahrzeugs, die Voraussetzung für die Bezahlung der Aufenthaltsgebühr ist.

17. Für welchen Zeitraum gilt die Vignette für Wasserfahrzeuge ausländischer Staatsangehörigkeit?

Für Wasserfahrzeuge kroatischer Staatsangehörigkeit ist der Gültigkeitszeitraum der Vignette ein Jahr ab dem Tag der Ausstellung. Für ein Wasserfahrzeug kann jährlich nur eine Vignette ausgestellt werden.

18. Muss ein Pauschalbetrag der Aufenthaltsgebühr im Jahre 2010 mit einem ständigen Liegeplatz in den Häfen des Nautiktourismus entrichtet werden?

Ab 01. Januar 2010 müssen Nautiker die Aufenthaltsgebühr ausschließlich in den Hafenämbtern oder deren Nebenstellen im Pauschalbetrag, jedoch nicht in den Häfen, in welchen sie einen ständigen Liegeplatz haben, entrichten.

² NN= Narodne Novine= Amts- und Gesetzblatt der Republik Kroatien

19. Was muss auf der Rechnung, die zu der Vignette ausgestellt wird angeführt sein?

Auf der Rechnung werden neben den Angaben über das Wasserfahrzeug auch der Pauschalbetrag der eingehobenen Aufenthaltsgebühr sowie der Zeitraum, für welchen sie bezahlt wurde, angeführt.

20. Wie muss im Falle einer Beschädigung oder eines Verlustes der Vignette vorgegangen werden?

Im Falle einer Beschädigung oder eines Verlustes der Vignette sind die Nautiker verpflichtet, eine neue Vignette auszustellen.

21. Wo müssen sich Vignette und Rechnung befinden?

Die Vignette muss auf einer sichtbaren Stelle auf dem Wasserfahrzeug angebracht sein. Die Rechnung muss sich immer in dem Wasserfahrzeug befinden. Der Kapitän des Schiffes ist verpflichtet, diese der ermächtigten Person auf deren Antrag vorzuweisen.

22. Was dient als Nachweis für die bezahlte Aufenthaltsgebühr?

Die Vignette und die dazugehörige Rechnung sind Nachweis, dass der Eigentümer oder Benutzer des Wasserfahrzeugs für sich und alle Personen, die auf diesem Wasserfahrzeug übernachten die Aufenthaltsgebühr bezahlt hat. Die Rechnung ist ein wesentlicher Bestandteil der Vignette bzw. ein wesentlicher Bestandteil des Nachweises über die bezahlte Aufenthaltsgebühr im Pauschalbetrag.

23. Wozu ist ein ausländischer Nautiker beim Eintritt in die Republik Kroatien über Meereswege verpflichtet?

Ein ausländischer Nautiker, der in die Republik Kroatien über Meereswege gelangt, ist verpflichtet, auf kürzestem Wege in den nächsten, für den internationalen Verkehr geöffneten Hafen einzulaufen, um die Grenzkontrolle zu passieren und den Aufenthalt der im Hafen befindlichen Grenzpolizeistelle zu melden. Danach muss er in dem Hafenamts oder deren Nebenstelle eine Vignette einholen und eine Gebühr für die Schifffahrtssicherheit, Nautikkarte, Leuchtturmgebühr und Aufenthaltsgebühr sowie einen Pauschalbetrag für die Aufenthaltsgebühr zahlen.

24. Wozu ist ein ausländischer Nautiker verpflichtet, wenn er auf ein Wasserfahrzeug gelangt, das sich im ständigen Liegeplatz des Nautiktourismus befindet oder es über Landwege in die Republik Kroatien transportiert?

Ein ausländischer Nautiker, der auf ein Wasserfahrzeug gelangt, das sich im ständigen Liegeplatz im Hafen des Nautiktourismus befindet beziehungsweise ein ausländischer Nautiker, der ein Wasserfahrzeug in die Republik Kroatien auf dem Landwege transportiert, ist verpflichtet, eine Vignette einzuholen und einen Pauschalbetrag der Aufenthaltsgebühr in den Räumen des Hafenamts oder deren Nebenstelle vor dem Auslaufen beziehungsweise während des Aufenthalts und der Übernachtung auf dem Wasserfahrzeug einzuholen. Da es sich um einen ausländischen Staatsangehörigen handelt, ist er verpflichtet, seinen Aufenthalt in der Republik Kroatien dem Ministerium für Inneres in der nächsten Polizeidienststelle oder Büro der Touristischen Gemeinschaft anzumelden. Die Anmeldung erfolgt selbständig, wenn er sich nicht im Hafen des Nautiktourismus aufhält. Anderenfalls ist der Anbieter des Liegeplatzdienstleistung (Marine) verpflichtet, dies für ihn zu tun.

Anmeldung

25. Wer ist verpflichtet, die Aufenthaltsanmeldung des ausländischen Nautikers dem Ministerium für Inneres anzumelden?

Gemäß dem *Ausländergesetz* (NN Nr. 79/2007) wurden die vorgeschriebenen Verpflichtungen der Aufenthaltsanmeldung des ausländischen Nautikers im Vergleich zum Jahre 2009 nicht geändert, und zwar:

- juristische und natürliche Personen, die Ausländern Unterkunft anbieten, melden den Aufenthalt in der Frist von 24 Stunden ab dem Tag der Unterkunftsanbietung (Charter, Cruising, Hotels, Camps u.A.) an,
- juristische und natürliche Personen, die Liegeplatzdienstleistungen im Hafen des Nautiktourismus anbieten, falls der Ausländer zum ersten Mal das Wasserfahrzeug betreten hat, auf welchem seine Unterkunft sein wird, müssen deren Aufenthalt innerhalb von 12 Stunden ab der Anbietung der Unterkunftdienstleistung (Marine u. A.) anmelden,
- jede folgende juristische und natürliche Person, die eine Liegeplatzdienstleistung im Hafen des nautischen Tourismus anbietet, falls sich das Wasserfahrzeug auf dem Liegeplatz länger als 6 Stunden befindet, melden den Aufenthalt in der Frist von 12 Stunden ab der Ankunft im Liegeplatz an,
- die juristische und natürliche Person, die einem Ausländer ein Wasserfahrzeug vermietet, wenn das Wasserfahrzeug auf der Stelle übernommen wird, wo für den Liegeplatz keine Vergütung zu zahlen ist, meldet den Aufenthalt in der Frist von 12 Stunden ab der Übernahme des Wasserfahrzeugs (Charter) an.

Aufsicht

26. Wer führt die Aufsicht über die Verrechnung, Einhebung und Einzahlung der Aufenthaltsgebühr durch?

Die Aufsicht über die Verrechnung, Einhebung und Einzahlung der Aufenthaltsgebühr wird von den Wirtschaftsinspektoren des Staatsinspektorats durchgeführt.

27. Wie geht man vor und wer führt es durch, wenn Nautiker vor dem Auslaufen des Wasserfahrzeugs keine Aufenthaltsgebühr eingezahlt haben?

Nautiker, die vor dem Auslaufen keine Aufenthaltsgebühr eingezahlt haben, wird der Wirtschaftsinspektor mittels Bescheid die Einzahlung der Aufenthaltsgebühr auftragen.

Strafe

28. Wie hoch ist die Strafe für Nautiker, die keine aufgeklebte Vignette auf einer sichtbaren Stelle auf dem Wasserfahrzeug und keine dazugehörige Rechnung für die bezahlte Aufenthaltsgebühr haben?

Nautiker, deren Wasserfahrzeug nicht auf einer sichtbaren Stelle mit einer Vignette versehen ist und in dem Wasserfahrzeug keine Rechnung über die bezahlte Aufenthaltsgebühr haben:

a) werden für das Vergehen mit einer Geldstrafe in der Höhe von 1.000,00 bis 5.000,00 Kuna geahndet

b) können auf der Stelle, wo das Vergehen begangen wurde mit einer Geldstrafe in der Höhe von 1.000,00 Kuna seitens des Wirtschaftsinspektors des Staatsinspektorats bestraft werden.